

615. Landrecht. Das Statthalteramt Affoltern übermittelt am 23. Juni 1905 das Gesuch des Gemeinderates Wettswil a. A. um Erteilung des Landrechtes an Witwe Marie Adrienne Amélie Labrosse geb. Mollerat, von Dijon, Frankreich, geboren am 28. Oktober 1851, wohnhaft in Villars-sur-Glâne, Kanton Freiburg, welche nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 2. Juni 1905 unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit ihrem damals noch minderjährigen Sohne Louis Eugène Marie Roger, geboren am 4. Juni 1884, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 1000 am 3. Juni 1905 in das Bürgerrecht der Gemeinde Wettswil a. A. aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme der Witwe Marie Adrienne Amélie Labrosse geb. Mollerat, von Dijon, Frankreich, in das Bürgerrecht der Gemeinde Wettswil a. A. wird bestätigt und es wird derselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt. Die Aufnahme erstreckt sich ausdrücklich nicht auf den inzwischen volljährig gewordenen Sohn Louis Eugène Roger Labrosse, für den die erforderliche besondere bundesrätliche Bewilligung nicht beigebracht ist.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 500 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 20 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist der Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Die Eingebürgerte hat für ihre Entlassung aus dem Französischen Staatsverbande zu sorgen, ansonst sie die Folgen der Unterlassung an sich selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Den Vertreter der Witwe Labrosse, Herrn Nationalrat Dr. Brüstlein, in Bern, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs-

und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Wettswil a. A. mit der ausdrücklichen Weisung, der Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Affoltern; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion.